

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/79 —

Betr.: Fernsehen für Kinder

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Graeber (SPD) vom 16. 8. 1982

Die niedersächsische Landjugend hat in einem Schreiben vom 29. 1. 1982 an die Mitglieder des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen darauf hingewiesen, welche Gefahren der wachsende Fernsehkonsum für Kinder bringt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um das Werbefernsehen bis 20 Uhr auf ein Mindestmaß zu beschränken, oder kann garantiert werden, daß in der Zeit von 18 bis 20 Uhr keine Werbesendungen ausgestrahlt werden?
2. Ab wann ist mit einer Programmgestaltung zu rechnen, die mindestens bis 20 Uhr Kinderinteressen berücksichtigt, also im wohlverstandenen Interesse der Kinder wirkt?
3. Besteht die Bereitschaft, ein Ganztags- und Kleinkinderprogramm zu verhindern?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 11 Nr. 1370 —

Hannover, den 7. 10. 1982

Zu 1.

Die Länder haben in den Jahren 1961 und 1962 den Umfang und die zeitlichen Grenzen der Fernsehwerbung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten festgelegt. Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 des vom damaligen Ministerpräsidenten Kopf unterzeichneten Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ darf das Werbeprogramm der Rundfunkanstalt — eine entsprechende Regelung gilt für das 1. Fernsehprogramm der ARD — nicht nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden. Außerdem sind die Ministerpräsidenten am 8. November 1962 übereingekommen, daß das Werbeprogramm höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt betragen darf, wobei nicht ausgenutzte Werbezeit höchstens bis zu 5 Minuten werktäglich nachgeholt werden kann.

Die Landesregierung sieht unter diesen Voraussetzungen keine Möglichkeit für eine Verringerung der Werbesendungen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sollen Werbesendungen möglichst nicht in dieser Zeit ausgestrahlt werden und soll andererseits das Abendprogramm ab 20.00 Uhr werbefrei bleiben, so müßte das Werbeprogramm auf Zeiten verlegt werden, in denen der Anteil der Kinder unter den Zuschauern wesentlich größer ist.

Zu 2.

In Fragen der Programmgestaltung sind die Rundfunkanstalten an die Gesetze und Staatsverträge gebunden. In Anbetracht der Belange von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. Im übrigen gestalten die Rundfunkanstalten ihre Programme frei.

Soweit die Fernsehprogramme der Rundfunkanstalten den Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht hinreichend beachten, wäre es Aufgabe der anstaltsinternen Aufsichtsorgane, für Abhilfe zu sorgen.

Zu 3.

Überlegungen der Rundfunkanstalten, ein Kleinkinderprogramm zu veranstalten, sind der Landesregierung nicht bekannt. Diese Frage würde von den Anstalten im Rahmen ihrer durch Gesetze und Staatsverträge begrenzten Freiheit der Programmgestaltung zu entscheiden sein.

Mit der Einrichtung des bundesweiten Fernsehvormittagsprogramms haben die Rundfunkanstalten im vergangenen Jahr einen Schritt in Richtung auf die Veranstaltung eines Ganztagsprogramms getan. Die Maßnahme hat ein unterschiedliches Echo gefunden. Während die einen familienschädliche Auswirkungen erwarten, wird das Vormittagsprogramm von anderen, z. B. vom Deutschen Gewerkschaftsbund, als Maßnahme zugunsten der Schichtarbeiter begrüßt. Ermittlungen im Rahmen der durch die Rundfunkanstalten veranlaßten Zuschauerforschung haben ergeben, daß etwa 1 % der Kinder (3 bis 13 Jahre), das Vormittagsprogramm an den Tagen Montag bis Freitag verfolgen. Am Sonnabend steigt die Beteiligung auf etwa 3 %. Die tägliche Sehdauer der Kinder ist dadurch aber im Vergleich zu vorangegangenen Jahren nicht angestiegen, sondern hat sich lediglich anders über den Tag verteilt.

Albrecht